Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 L A N Z E N D O R F
Obere Hauptstraße 36-38 * 02235/42311
http:// www.lanzendorf.at E-Mail: gemeinde@lanzendorf.at

Aktenzeichen: STVO-17/2026
Bearb.: Sattler Markus
Datum: 28.09.2026

Vorhaben:
Oberflächenwiederherstellung für LWL Kabelverlegung für EU -Networks

- Stone Straße
- Sportgasse
- Eichenstraße
- Josef Walter Gasse
- Lindengasse

VERORDNUNG

Die Gemeinde Lanzendorf verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung Aufgrabungsbewilligung der EU-Networks in den Straßen

- Stone Straße
- Sportgasse
- Eichenstraße
- Josef Walter Gasse
- Lindengasse

folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten von 05.10.2026 bis 18.12.2026

1. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
   - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,25 m; Länge max. 50 m).
2. Der Fußgängerverkehr ist aufrechtzuerhalten:
   - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Straßenrand bzw. durch Absicherung auf der Fahrbahn und Erhalt einer Breite von mind. 1,25m
3. Anbringen eines Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ - § 52 lit. A Z. 13b mit einer Zusatztafel „Anfang“ sowie „gilt ab Baubeginn am Beginn und mit einer Zusatztafel „Ende“ das Ende auf eine Länge von max. 50m, in dem das Halten und Parken verboten ist.
4. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) kundzumachen:
   a.) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
   b.) „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
   c.) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO 1960) 10 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Silvia Krispel
Bürgermeisterin

GEMEINDE Bezirk Bruck/Leitha LANZENDORF

Angeschlagen am: 04.10.2026
Abgenommen am: